

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 24.06.2013
Drucksache Nr. 1389/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.07.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.07.2013

- öffentlich -

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Schwetzingen wird beschlossen.

Erläuterungen:

Verhalten auf dem Friedhof

Immer wieder kommt es zu massiven Beschwerden, dass mit PKWs, Krafträdern, Rollern und Fahrrädern auf dem Friedhof zu schnell gefahren wird. Es handelt sich hier auch um Privatpersonen, welche die Pietät der Friedhofsanlage nicht respektieren. § 5 Abs. 2 a bestimmt, dass es verboten ist die Wege zu befahren. Dies gilt für Fahrzeuge aller Art sowie für Sportgeräte.

Eine Ergänzung, dass ausschließlich Fahrzeuge der Stadt Schwetzingen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit den Friedhof befahren dürfen, soll die Zweckbestimmung des Friedhofs ausdrücklich unterstreichen.

Zur Wahrung der Pietät auf dem Friedhof wird deshalb folgender Wortlaut vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Schwetzingen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Ausübung ihrer Auftragserfüllung.

Erlaubnisvorbehalt (Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und sonstige Grabausstattungen)

Die Friedhofsverwaltung erhält vermehrt unvollständige Antragsunterlagen. Die Friedhofsverwaltung hat deshalb neue Antragsformulare entworfen, die den Bestattungsunternehmern bereits bekannt sind. Die ausgefüllten Antragsformulare geben detailliert die Ausführung wider. Der Antrag ist in dreifacher Fertigung, statt bislang in zweifacher Fertigung, vorzulegen. Die dritte Fertigung geht künftig den Nutzungsberechtigten zu, damit diese die Genehmigung mit dem von ihnen erteilten Auftrag an das jeweilige Unternehmen abgleichen können.

Für sonstige Bestattungsformen und Bestattungsanlagen wird über § 1 der Friedhofssatzung sichergestellt, dass die Bestimmungen der Friedhofssatzung auch für diese Gültigkeit haben.

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Dem Antrag ist der Grabmal- bzw. Einfassungsentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 dreifach unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Fundamentierung, der Inhalt und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen. Soweit erforderlich kann die Stadt Schwetzingen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

Abräumgebühr

§ 27 Absatz 3 der derzeit gültigen Friedhofs- und Bestattungsordnung mit Bestattungsgebührensatzung bestimmt, dass die Kosten der Grabräumung seit 01.01.2011 von der Friedhofsverwaltung bereits mit der Grabnutzungsgebühr erhoben werden. Bei Grabräumung durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten wird die entrichtete Gebühr auf Antrag unter Benennung der Kontoverbindung zurück erstattet.

Die Regelung der Rückerstattung widerspricht den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), so dass § 27 Abs. 3 Satz 4 in der überarbeiteten Fassung deshalb künftig entfallen muss. Eine kalkulierte Leistung einer kostenrechnenden Einrichtung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurück erstattet werden. Dies wurde nach Rücksprache mit dem Gemeindegtag vom 02.01.2013 bestätigt.

Des Weiteren ist die Erhebung der Abräumgebühr im Voraus nach dem KAG für Wahlgräber unzulässig, für Reihengräber aber weiterhin zulässig.

Das Innenministerium Baden-Württemberg sieht die Gebührenkalkulationsgrundlage bei Wahlgräbern als nicht gegeben an. (Schreiben vom 09.05.2005, 2272/70). Für die Gebührenkalkulation sind die im zu erwartenden Zeitpunkt der Beseitigung des Grabsteins entstehenden Kosten anzusetzen. Dieser Zeitpunkt hängt aber von der Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ab. Bei einem Reihengrab lässt sich wegen der einheitlichen Ruhezeit dieser Aufwand prognostizieren. Anders ist dies aber bei einem Wahlgrab mit der anzusetzenden Nutzungszeit bzw. deren Dauer. Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Nutzungszeit im Einzelfall mindestens länger als die Ruhezeit ist. Damit müsste man in der kommunalen Praxis entweder von einem durchschnittlichen Ablauf der Nutzungszeit ausgehen und diese Jahreszahl für die Prognose der Kosten zugrunde legen. Andererseits ist aber damit nur eine durchschnittliche Betrachtung zugrunde gelegt, die in der tatsächlichen Situation aber noch um einiges länger sein kann. Es gibt Fälle, in denen die Nutzungszeit doppelt so lange sein kann wie die Ruhezeit, oder auch mehr. Damit stellt sich aber die Frage nach einer sachgerechten und plausiblen Kalkulation. Eine solche ist für Wahlgräber nicht möglich.

Die Abräumgebühr wurde eingeführt, da es in der Vergangenheit unter Geltung der Vorgängersatzung häufiger vorgekommen ist, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsrechts der/die Nutzungsberechtigte nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten aufzufinden war. Insofern droht in diesen Fällen ein Gebührenaussfall, wenn die Gebühren erst nach dem Abräumen der Grabmale erhoben würden.

Die Erhebung der Abräumgebühr im Voraus ist für die Reihengräber unstrittig. Keine Änderung wird sich deshalb für die Gebühren der Grababräumung im Voraus für Reihengräber ergeben. Einzige Änderung wird auch hier sein, dass eine Rückerstattung nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht möglich ist. Auch dann nicht, wenn der/die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte das Grab selbst abräumt, bzw. abräumen lässt.

Eine telefonische Rücksprache mit dem Gemeindegtag vom 02.01.2013 hat diese

Rechtsauffassung bestätigt.

Da bei der Verwaltung zur Erhebung der Abräumgebühr im Voraus bei Wahlgräbern bereits Widersprüche eingingen, wird die Änderung empfohlen.

§ 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Kosten der Grabräumung werden für Reihengräber von der Friedhofsverwaltung bereits mit der Grabnutzungsgebühr erhoben.
- b) Bisheriger Satz 4 entfällt und erhält folgende neue Fassung:
Ansprüche auf Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen, welche von der Stadt Schwetzingen abgeräumt werden, können innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Grabnutzungszeit beim Friedhofsamt angemeldet werden, sofern mit Antragstellung nicht bereits erfolgt.
- c) Satz 6 erhält folgende neue Fassung:
„Eine Aufbewahrungspflicht darüber hinaus besteht nicht.“

Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses „A“ wird wie folgt geändert:

Abräumkosten für Reihengräber 180 €

Vernachlässigung der Grabpflege

Es wurde vermehrt festgestellt, dass Grabstätten nicht in Ordnung gebracht werden. Es wird deshalb vorgeschlagen eine Reaktionsfrist von sechs Wochen aufzunehmen. Eine Frist abzustimmen hat sich in der Praxis nicht bewährt.

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von sechs Wochen in Ordnung zu bringen.

Trauerfeiern

§ 31 Absatz 1 der Satzung eröffnet die Möglichkeit Trauerfeiern im Freien auch an anderer Stelle als in der Friedhofskappelle oder am Grab abzuhalten. Diese offene Regelung hat sich in der Praxis zwar bewährt, aber die Absprachen mit der Friedhofsverwaltung blieben manchmal aus.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgenden Wortlaut vor:

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden. Ausnahmen können im Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Ziffer 3.2.3 des Gebührenverzeichnisses regelt die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf der erworbenen Nutzungsrechte, bzw. nach Ablauf der Ruhezeit. Dies ist jedoch nicht ausdrücklich formuliert und ist deshalb zu ändern.

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte bei Zubettung oder zusätzlicher Bestattung richtet sich nach der erforderlichen Ruhezeit. Beträgt die Ruhezeit des/der erst Verstorbenen beispielsweise noch 3 Jahre, so wird das Nutzungsrecht bei einer weiteren Zubettung oder

Bestattung um 12 Jahre verlängert.

Diese Differenzierungen wurden bislang nicht berücksichtigt.

Ziffer 3.2.3 des Gebührenverzeichnisses „A“ wird wie folgt geändert:

3.2.3 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten für 5, 10, 15 oder 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit

Die Ziffern 3.2.3.1 bis 3.2.3.6 sowie die Sätze 1 und 2 zu Ziffer 3.2.3 bleiben unverändert.

Ziffer 3.2.4 wird neu eingefügt:

Bei Zubettungen oder weiteren Bestattungen wird die Gebühr entsprechend der erforderlichen Ruhezeit pro Jahr berechnet. Die Gebühren der Ziffer 3.2.3 sind dabei zugrunde zu legen.

Auswärtigenzuschlag

Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses sieht einen Zuschlag in Höhe von 50 % für Bestattungsgebühren vor, wenn der/die Verstorbene nicht in Schwetzingen wohnhaft ist oder war. Dieser sogenannte Auswärtigenzuschlag geht nach aktueller Rechtsprechung mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes nicht konform. Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen, deren Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist, Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind dabei nach dem Äquivalenzprinzip*) nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen. Sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. Allein die Art und der Umfang der entgegengenommenen Leistung durch die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung rechtfertigt danach die Erhebung der als Benutzungsgebühr qualifizierten Gegenleistung. Im Hinblick auf den Erwerb bzw. die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedeutet dies, dass Gegenstand der öffentlichen Leistung die Einräumung einer öffentlich begrenzten Nutzungsberechtigung und die Gewährleistung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit ist. Dieser Leistungsgegenstand kann sich qualitativ ändern, je nachdem welcher Art die Grabstätte ist, auf die sich das Nutzungsrecht bezieht. Persönliche Verhältnisse der Benutzer der Einrichtung dürfen dagegen bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt werden. Der Auswärtigenzuschlag ist nicht damit zu begründen, dass die Eigenschaft „auswärtiger“ als sonstiges Merkmal im Sinne von Art. 8 KAG bei der Gebührenausbildung berücksichtigt werden kann. Derartige sonstige Merkmale können immer nur neben dem Ausmaß der Benutzung die Gebührenbemessung beeinflussen, nicht aber die grundsätzliche vorrangige Bedeutung des Ausmaßes der Benutzung für die Gebührenbemessung verdrängen.

**)Äquivalenzprinzip*

Es sagt aus, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Maßgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe/ Gebühr zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird

Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses „A“ entfällt deshalb künftig.

Umbettung einer Urne

Das Gebührenverzeichnis „B“ sieht bislang keine Gebühren für Urnenausbettungen vor. Hier wurde bislang eine Gebühr in Höhe von 160 € erhoben. Diese Bestimmung ist in Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses „B“ zusätzlich aufzunehmen.

Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses „B“ wird wie folgt um Ziffer 3.3 ergänzt:

3.3 Umbettung einer Urne 160,- EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Satzungsänderung bedingten Einnahmeausfälle sind im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2013 und den Haushaltsplanungen 2014 ff. zu berücksichtigen.

Anlagen:

Satzungsänderung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: